

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Lückenloses Brachflächenkataster für Thüringen?

Die **Kleine Anfrage 1807** vom 12. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Eine Zielstellung des rot-rot-grünen Koalitionsvertrags besteht in der weiteren Fortsetzung von bisher eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Thüringen. In diesem Zusammenhang soll auch das Brachflächenkataster fortgeschrieben werden (vergleiche Seite 37 des Koalitionsvertrags). Die Thematik ist ebenso ein Aspekt des Landtagsbeschlusses vom 9. Dezember 2016 mit dem Titel "Der Beitrag Thüringens zur Umsetzung der Agenda 2030 und des Weltklimavertrags" (vergleiche Drucksache 6/3201, Nummer 4).

Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schubert mit dem Titel "Stand Umsetzung Aktionsplan Flächenverbrauch I" vom 30. Mai 2014 ist zu entnehmen, dass das Brachflächenkataster "derzeit" nicht landesweit fortgeschrieben werde und der letzte landesweite Stand der Brachflächenerfassung aus dem Jahr 2016 datiere (vergleiche Drucksache 5/7845, Antwort auf Frage 10).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist aktuell der Umfang der erfassten Brachflächen im Landesmaßstab?
2. Ist inzwischen mit der Fortführung der thüringenweiten Brachflächenerfassung und -dokumentation begonnen worden und wenn ja, wann und auf welche Weise?
3. Hält es die Landesregierung für geboten, dass die unter kommunaler Verantwortung erfassten Brachflächen in einen landesweiten Brachflächenpool zusammengeführt werden und wie wird die Antwort begründet?
4. Welche gegenwärtig noch nicht erfassten Brachflächenareale in Thüringen sind der Landesregierung bekannt und inwieweit hält sie ein lückenloses Brachflächenkataster für sinnvoll beziehungsweise notwendig?
5. Durch wen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen geschätzten Zeiträumen könnte ein lückenloses Brachflächenkataster realisiert werden?
6. Besteht aus Sicht der Landesregierung auch das Erfordernis, "flächenscharf" Nachnutzungsempfehlungen für Brachen zu geben, beispielsweise für Baulandmobilisierung beziehungsweise für Renaturierungsmaßnahmen?
7. Sind der Landesregierung weitere, den im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2009 vom 2. November 2009 (siehe Beitrag auf Titelseite) beschriebenen Modellprojekten zur Wiederbelebung und Umnutzung von Brachen in den Landkreisen Greiz und Saale-Orla-Kreis in Zusammenarbeit mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH vergleichbare Projekte bekannt und hält sie deren landesseitige Unterstützung für sinnvoll?

8. Inwieweit ist das im März 2013 ins Leben gerufene "Bündnis für Fläche" aus Vertretern der damaligen Landesregierung, des Beirats für Nachhaltige Entwicklung, des Thüringer Bauernverbands e. V., der Thüringer Landgesellschaft mbH, von Regionalen Planungsgemeinschaften, Hochschulen, Institutionen und weiteren Partnern nach wie vor aktiv?
9. Bestehen seitens des Landes vor dem Hintergrund, dass entsprechend der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) vom 22. September 2015 Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern nicht zuwendungsfähig sind, für größere Kommunen gegebenenfalls andere Fördermöglichkeiten und wenn ja, welche?
10. Sind der Landesregierung Bundesländer bekannt, die von ihrer Abweichungskompetenz im Naturschutzrecht dahin gehend Gebrauch gemacht haben, dass als Ausgleich für die Neuversiegelung von Flächen verpflichtend die entsprechende Entsiegelung beziehungsweise Revitalisierung von Brachen vorgeschrieben wird und wenn ja, welche Bundesländer haben diesbezüglich welche Regelungen getroffen?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung verfolgt derzeit nicht die Einführung eines landesweit flächendeckenden Brachflächenkatasters (vergleiche auch Antwort zu Frage 5).

Durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wurde Mitte des Jahres 2015 der Vorschlag eines Mehrzweckkatasters per bottom-up-Ansatz im Sinne eines Flächenmanagement-Tools (FLOO), analog zum Beispiel Baden-Württemberg, positiv bewertet und seitdem als qualitativ, technisch wie auch zuständigkeitsbezogen konsensfähiges Instrument für eine zielführende Brachflächenerfassung weiterverfolgt. Seit Anfang des Jahres 2017 ist die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) mit der Implementierung, Betreuung und Pflege des digitalen Flächenmanagementtools FLOO zur Erfassung und Bewertung von Flächen und Flächenpotenzialen beauftragt. Hierbei steht die Unterstützung der Gemeinden bei den Aktivitäten zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme im Vordergrund. Die Anwendung soll es insbesondere kleineren Gemeinden im ländlichen Raum ermöglichen, ihre Flächenpotenziale im Innenbereich ohne großen Aufwand kontinuierlich zu erfassen und zu bewerten.

Zu außerhalb der Landesverwaltung vorliegenden Daten können von Seiten der Landesregierung keine Angaben gemacht werden.

Zu 3.:

Nein - für das Bauen sind in der Regel nur Brachflächen im bebauten Bereich interessant. Ihre Reaktivierung ist regelmäßig Aufgabe der Gemeinde als örtlicher Planungsträger. Eine übergemeindliche Suche von Bauinteressenten wird es nur in seltenen Fällen geben.

Ein landesweites Kataster mit entsprechenden Suchmöglichkeiten setzt eine einheitliche Erfassung und Aufbereitung der Informationen über Brachflächen voraus. Das kann insbesondere bei kleineren Gemeinden, die das Brachflächenkataster vorrangig für die Beurteilung des Baulandausweisungsbedarfs oder andere örtliche Zwecke benötigen, einen unnötigen Aufwand bedeuten.

Zu 4. und 5.:

Wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, wird derzeit nicht an der Einführung eines landesweit flächendeckenden Brachflächenkatasters gearbeitet. Hintergrund ist, dass es hinsichtlich der Erfassung, Pflege und Fortführung eines solchen Katasters zum einen an den finanziellen und personellen Grundlagen fehlt. Darüber hinaus liegt keine rechtliche Ermächtigung oder gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Brachflächenkatasters vor.

§ 200 Abs. 3 Baugesetzbuch ermächtigt die Gemeinden, ein Baulandkataster zu erfassen und zu führen, verpflichtet diese aber gleichwohl nicht. Insoweit handelt es sich um eine freiwillige kommunale Aufgabe.

Um die Gemeinden dennoch bei den Aktivitäten zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu unterstützen, hat die Landesregierung seit Anfang 2017 die ThLG mit der Implementierung, Betreuung und Pflege des digitalen Flächenmanagementtools FLOO zur Erfassung und Bewertung von Flächen und Flächenpotenzialen beauftragt. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Wenn das Brachflächenkataster der jeweiligen Gemeinde auch den Zweck haben soll, möglichen Bauinteressenten Auskunft über freie Grundstücke zu geben, wäre auch eine Darstellung der Nachnutzungsmöglichkeiten durch die Gemeinden erforderlich. Das kann allerdings insbesondere bei größeren Brachflächen ein Problem darstellen, bei denen es möglicherweise nicht im Interesse der Gemeinde liegt, dass die bisherige (in der Regel gewerbliche) Nutzung wieder aufgenommen wird. Vor der Auskunft über Nachnutzungsmöglichkeiten wäre in diesem Fall eine planerische Entscheidung des jeweiligen Gemeinderats erforderlich.

Zu 7.:

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH hat im Nachgang zu dem im Jahr 2009 abgeschlossenen Modellprojekt "Wiederbelebung und Umsetzung von Brachen im Landkreis Greiz und im Saale-Orla-Kreis" an verschiedenen Projekten mit Brachflächenbezug gearbeitet. Hierzu gehörten unter anderem:

- Solarparks auf Brachflächen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Abschluss: 2010
- Ökopunkte Konto Ilm-Kreis im Auftrag des Ilm-Kreises, Abschluss: 2011
- Revitalisierung nicht betriebsnotwendiger Bahnflächen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Abschluss: 2012

Da die genannten Projekte abgeschlossen sind, stellt sich eine Frage nach deren landesseitiger Unterstützung nicht mehr. Die Unterstützung gleich- oder ähnlichartiger Projekte wird jedoch für sinnvoll erachtet und erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls über die in der Antwort zu Frage 9 genannten Programme.

Zu 8.:

Im Frühjahr 2013 konstituierte sich als ein Startprojekt der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie das Thüringer Bündnis für Fläche im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Akteure mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Flächenpolitik in Thüringen. Die bisherigen Bündnispartner sind das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, die Regionale Planungsgemeinschaften in Thüringen, die Thüringer Landgesellschaft mbH, die Deutsche Bahn AG, die DEGES GmbH, der Thüringer Bauernverband e.V., die Fachhochschule Erfurt, die Fachhochschule Nordhausen und Thüringen Forst- Anstalt öffentlichen Rechts. Im Jahr 2013 wurde auch ein gemeinsames Positionspapier verabschiedet.

Grundsätzlich wird eine aktive Fortsetzung der Zusammenarbeit kurz- bis mittelfristig angestrebt. Dabei wird im Sinne einer weiterführenden Zusammenarbeit eine Erweiterung des Teilnehmerkreises für unerlässlich gehalten. Auch aufgrund ihrer formalen Zuständigkeit unter anderem für ein zielführendes Brachflächenmanagement soll weiterhin und verstärkt um die Mitgliedschaft wichtiger Partner wie dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen, dem Thüringischen Landkreistag und den anerkannten Naturschutzvereinigungen geworben werden.

Zu 9.:

Zentrale Orte, die sich im EFRE-Wettbewerb des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als EFRE-Förderkommunen qualifiziert haben, können im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR Nr. 30.1.7) Fördermittel zur Beräumung und Revitalisierung von Flächen im Siedlungszusammenhang beim Landesverwaltungsamt beantragen.

Zudem kommen folgende weitere Förderprogramme zur Revitalisierung von Brachflächen in größeren Kommunen in Betracht:

- Kommunalinvestitionsfonds (hier: § 3 Nr. 1 c Kommunalinvestitionsförderungsgesetz),
- Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW), Teil II - Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur; Brachflächenrevitalisierung bei beabsichtigter gewerblicher Nachnutzung der Brachfläche.

Zu 10.:

Der Landesregierung sind keine Länder bekannt, die von ihrer Abweichungskompetenz in dieser Weise Gebrauch gemacht hätten.

Keller
Ministerin